

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 75/2024

Unternehmensfinanzierung Energie und Umwelt Kommunale und soziale Infrastruktur

- 1. KfW-Energieeffizienzprogramm - Produktionsanlagen/-prozesse (292):
Merkblattänderungen zum 12.12.2024**
 - 1.1 Wirkungsmessung**
 - 1.2 Anpassungen der beihilferechtlichen Passagen sowie weitere redaktionelle Änderungen**

- 2. KfW-Umweltprogramm (240/241),
Investitionskredit Nachhaltige Mobilität - Standardvariante (268),
ERP-Gründerkredit StartGeld (067),
ERP-Mezzanine für Innovation (360/361/364),
ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit (380),
ERP-Förderkredit KMU (365, 366):
Merkblattänderungen zum 12.12.2024**

- 3. Erneuerbare Energien - „Standard“ (270),
Umweltinnovationsprogramm (230),
Investitionskredit Nachhaltige Mobilität - Individualvariante (269):
Redaktionelle Merkblattänderungen zum 12.12.2024**

- 4. Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der
Wirtschaft (295)**
 - 4.1 Merkblattänderungen zum 15.11.2024**
 - 4.2 Merkblatt- und Formularänderungen zum 12.12.2024**

- 5. Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293):
Einführung des beihilferechtlichen Artikels 48 AGVO
(„Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen“) zum 12.12.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

**1. KfW-Energieeffizienzprogramm - Produktionsanlagen/-prozesse (292):
Merkblattänderungen zum 12.12.2024**

1.1 Wirkungsmessung

Die KfW ist im Rahmen ihrer auf Grundlage des § 2 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau erfolgten Beauftragung zur Durchführung des Produktes verpflichtet, in eigener Verantwortung die Wirkungen von Fördermaßnahmen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Produktes und der zugrundeliegenden gesetzlichen Maßgaben zu messen. Das Merkblatt wurde um einen entsprechenden Absatz ergänzt.

1.2 Anpassungen der beihilferechtlichen Passagen sowie weitere redaktionelle Änderungen

Die beihilferechtlichen Passagen des Merkblatts werden im Zuge der bereits vorgenommenen Anpassungen des Allgemeinen Merkblatts zu Beihilfen (Formularnummer 600 000 0065) aktualisiert (Hausbankenmitteilung Nummer 53/2024 vom 30.08.2024). Details zu den beihilferechtlichen Regelungen können auch dem Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen entnommen werden.

Darüber hinaus erfolgen weitere redaktionelle Änderungen.

**2. KfW-Umweltprogramm (240/241),
Investitionskredit Nachhaltige Mobilität - Standardvariante (268),
ERP-Gründerkredit StartGeld (067),
ERP-Mezzanine für Innovation (360/361/364),
ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit (380),
ERP-Förderkredit KMU (365, 366):
Merkblattänderungen zum 12.12.2024**

Die beihilferechtlichen Passagen der Merkblätter werden im Zuge der bereits vorgenommenen Anpassungen des Allgemeinen Merkblatts zu Beihilfen (Formularnummer 600 000 0065) aktualisiert (Hausbankenmitteilung Nummer 53/2024 vom 30.08.2024). Details zu den beihilferechtlichen Regelungen können auch dem Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen entnommen werden.

Darüber hinaus erfolgen weitere redaktionelle Änderungen.

**3. Erneuerbare Energien - „Standard“ (270),
Umweltinnovationsprogramm (230),
Investitionskredit Nachhaltige Mobilität - Individualvariante (269):
Redaktionelle Merkblattänderungen zum 12.12.2024**

Die KfW hat redaktionelle Änderungen vorgenommen.

4. Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (295)

4.1 Merblattänderungen zum 15.11.2024

Für Zusagen ab dem 15.11.2024 wird die neu eingeführte Zinsverbilligung nicht mehr in die Berechnung des CO₂-Förderdeckels in Modul 4 einbezogen. Der CO₂-Förderdeckel dient fortan ausschließlich der Begrenzung des Tilgungszuschusses, der sich nach dem THG-Einsparpotenzial richtet. Dies bedeutet, dass die Zinsverbilligung als zusätzliches Element betrachtet werden kann, welches den Tilgungszuschuss ergänzt und unabhängig vom CO₂-Förderdeckel ist, selbst wenn dieser den Tilgungszuschuss begrenzt.

Die beihilferechtlichen Passagen des Merkblatts werden im Zuge der bereits vorgenommenen Anpassungen des Allgemeinen Merkblatts zu Beihilfen (Formularnummer 600 000 0065) aktualisiert (Hausbankenmitteilung Nummer 53/2024 vom 30.08.2024). Details zu den beihilferechtlichen Regelungen können auch dem Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen entnommen werden.

Darüber hinaus erfolgen weitere redaktionelle Änderungen.

4.2 Merkblatt- und Formularänderungen zum 12.12.2024

Zum 12.12.2024 werden zahlreiche Antragsformulare sowie die "Bestätigung nach Durchführung" (Formularnummer 600 000 4392) überarbeitet. Ziel dieser Anpassungen ist es, die Übersichtlichkeit der Dokumente zu verbessern und sie an die zuletzt novellierten Programmbedingungen anzupassen.

Darüber hinaus wird im Merkblatt und im Zusageschreiben die Regelung zur Fristverlängerung der Einreichungsfrist präzisiert.

5. Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293): Einführung des beihilferechtlichen Artikels 48 AGVO („Investitionenbeihilfen für Energieinfrastrukturen“) zum 12.12.2024

Der Ausbau der Energieinfrastrukturen ist für die Erreichung der Klimaschutzziele in der Europäischen Union von entscheidender Bedeutung. Ohne eine zügige Anpassung des Energiesystems an die veränderten Bedingungen, die sich aus dem Ausbau der erneuerbaren Energien ergeben, können die Anstrengungen zur Erreichung der Klimaneutralität in den verschiedenen Sektoren nicht erfolgreich sein. Der Investitionsbedarf ist enorm. Dabei geht es nicht nur um den Ausbau der großen Übertragungsnetze, sondern auch um die regionalen Verteilnetze, Maßnahmen zur intelligenten Regelung der Energieströme und die Anbindung von Erzeugungsanlagen für Strom aus erneuerbaren Energien an das Energiesystem. Darüber hinaus besteht hoher Investitionsbedarf für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur, der überwiegend durch den Umbau bestehender Gasleitungen erfolgen soll.

Um für Energieinfrastrukturen zinsgünstige Finanzierungen anbieten zu können, wird zum 12.12.2024 der beihilferechtliche Artikel 48 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in das Programm eingeführt. Die Förderung ist unter zwei neuen Verwendungszwecken, "Energieinfrastruktur Strom" und "Energieinfrastruktur Wasserstoff und erneuerbare Gase", möglich.

Im Rahmen der Beantragung von Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen gemäß Artikel 48 AGVO sind die gesamten Investitionskosten beihilfefähig. Die Beihilfeintensität kann bis zu 100 % der Finanzierungslücke betragen. Die Beihilfe muss auf das für die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit erforderliche Minimum beschränkt sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Beihilfe der Finanzierungslücke im Sinne des Art. 2 Nummer 118 AGVO entspricht. Die für das Vorhaben berechnete und durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestätigte Höhe der Finanzierungslücke muss bei der Antragstellung über FG-Center übermittelt werden.

Das Merkblatt "Klimaschutzoffensive für Unternehmen" (Formularnummer 600 000 4591), die Anlage zum Merkblatt "Modul C: Energieversorgung Technische Mindestanforderungen" (Formularnummer 600 000 4915) sowie das Infoblatt "Klimaschutzoffensive für Unternehmen" (Formularnummer 600 000 4920) werden entsprechend angepasst.

Das KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen" (Formularnummer 600 000 0065) wird um den beihilferechtlichen Fördertatbestand des Artikel 48 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ergänzt.

Die aktualisierten Dokumente werden Ihnen zu gegebener Zeit auf unserer Internetseite bereitgestellt.

Für weitere Informationen zu den Kreditprogrammen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK AKTIENGESELLSCHAFT

i. V. Sarah Nelz

i. V. Alexander Schmitt